



Kläranlageverband Buchs - Dällikon

ZWECKVERBANDSSTATUTEN

23. September 2018

**Für den Betrieb einer gemeinsamen zentralen
Abwasserreinigungsanlage**

Inhaltsverzeichnis

I. Bestand und Zweck.....	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Zweck.....	4
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	4
II. Organisation.....	4
a) Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Amtsdauer.....	5
Art. 6 Entschädigung	5
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 8 Publikation und Information	5
b) Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	5
Art. 9 Stimmrecht.....	5
Art. 10 Verfahren	5
Art. 11 Zuständigkeit	6
Art. 12 Volksinitiative.....	6
Art. 13 Einreichung	6
c) Die Verbandsgemeinden	6
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	7
Art. 16 Beschlussfassung	7
d) Die Kläranlagekommission.....	8
Art. 17 Zusammensetzung.....	8
Art. 18 Konstituierung	8
Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen.....	8
Art. 20 Allgemeine Befugnisse.....	8
Art. 21 Finanzbefugnisse	9
Art. 22 Aufgabendelegation	9
Art. 23 Einberufung und Teilnahme	10
Art. 24 Beschlussfassung	10
Art. 25 Aktuariat, Rechnungsführung, Betriebsleitung.....	10
e) Rechnungsprüfungskommission (RPK)	11
Art. 26 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindung	11
Art. 27 Aufgaben	11
Art. 28 Beschlussfassung	11
Art. 29 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte.....	11
Art. 30 Prüfungsfristen.....	11

f) Prüfstelle	12
Art. 31 Aufgaben der Prüfstelle	12
Art. 32 Einsetzung der Prüfstelle.....	12
III. Personal und Arbeitsvergaben	12
Art. 33 Anstellungsbedingungen	12
Art. 34 Betriebsleiter und Fachkräfte	12
Art. 35 Öffentliches Beschaffungswesen.....	12
IV. Betrieb der Anlagen	12
Art. 36 Betrieb und Unterhalt	12
Art. 37 Erweiterung.....	13
Art. 38 Abwasser.....	13
Art. 39 Bewilligung Abwasser	13
V. Verbandshaushalt	13
Art. 40 Finanzhaushalt	13
Art. 41 Finanzierung der Betriebskosten.....	14
Art. 42 Finanzierung der Investitionen.....	14
Art. 43 Gewinn	14
Art. 44 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	15
Art. 45 Haftung	15
VI. Aufsicht und Rechtsschutz.....	15
Art. 46 Aufsicht	15
Art. 47 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	15
VII. Austritt, Auflösung und Liquidation	16
Art. 48 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung	16
VIII. Übergangs-und Schlussbestimmungen	16
Art. 49 Einführung eigener Haushalt	16
Art. 50 Umwandlung der Investitionsbeiträge	16
Art. 51 Inkrafttreten	16
Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 23. September 2018	17
Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich	17

Zweckverbandsstatuten zwischen den Politischen Gemeinden Buchs ZH und Dällikon über die Bildung eines Zweckverbandes für den Betrieb einer gemeinsamen zentralen Abwasserreinigungsanlage

I. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Buchs ZH und Dällikon bilden unter dem Namen "Kläranlageverband Buchs-Dällikon" (nachfolgenden Verband genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Buchs ZH.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt den Bau, Betrieb und Unterhalt:

1. einer gemeinsamen Kläranlage beim Furthof;
2. aller weiteren innerhalb des Quergrabens, des Furtbachs und der Zufahrtstrasse zur Kläranlage Furthof liegenden Bauwerke, wie
 - Regenklärbecken
 - Zulauf-/Staukanäle
 - Entlastungen
 - Abwasserhebwerke
 - Mengenmesseinrichtung
 - Strassenanlagen inklusive Zufahrt;
3. der allfällig notwendigen Hilfsanlagen, die dem Gewässerschutz dienen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband erfordert eine Statutenrevision.

II. Organisation

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Kläranlagekommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Kläranlage- und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Buchs ZH.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Aktuarin oder der Aktuar der Kläranlagekommission (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) gemeinsam.

² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

³ Der Vorstand regelt die Anweisungsbefugnis (u.a. Finanzkompetenzen) und die Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr.

Art. 8 Publikation und Information

¹ Der Verband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

b) Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der beiden Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Kläranlagekommission verabschiedet die

Vorlage zuhanden der Urnenabstimmungen. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als **2'000'000 Franken** und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als **100'000 Franken**;
4. die Genehmigung des Kostenverteilermodells.

Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens **150** Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 13 Einreichung

Die Volksinitiative ist der Kläranlagekommission schriftlich einzureichen. Die Kläranlagekommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist die Initiative dem Abstimmungsleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

c) Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten üben die Gemeindevorstände ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Kläranlagekommission aus.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Genehmigung der Abrechnung über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
2. die Genehmigung der Beschlüsse der Kläranlagekommission über die Entschädigung an den Aktuar und den Rechnungsführer;
3. die Bewilligung von einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als **200'000 Franken** und bis **2'000'000 Franken** sowie von jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als **20'000 Franken** und bis **100'000 Franken**;
4. die Beschlussfassung über die Veräusserung, den Erwerb und den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als 200'000 Franken;
5. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als 200'000 Franken;
6. die Beschlussfassung über das Budget;
7. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplanes;
8. die Abnahme der Jahresrechnung
9. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
10. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 16 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

d) Die Kläranlagekommission

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Die Kläranlagekommission bildet den Verbandsvorstand. Sie besteht aus 6 Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde drei Mitglieder stellt.

² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder, wobei mindesten zwei dem Gemeinderat angehören.

³ Der Betriebsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kläranlagekommission teil.

Art. 18 Konstituierung

Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten des Verbandes. Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die Aktuarin oder den Aktuar und die Rechnungsführerin oder den Rechnungsführer.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

¹ Der Kläranlagekommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

² Der Kläranlagekommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 21 Finanzbefugnisse

¹ Der Kläranlagekommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis **100'000 Franken** und bis insgesamt **200'000 Franken** pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis **10'000 Franken** und bis insgesamt **20'000 Franken** pro Jahr.

² Der Kläranlagekommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis **200'000 Franken** und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis **20'000 Franken**;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. Veräusserung, Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis 200'000 Franken;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis 200'000 Franken.

Art. 22 Aufgabendelegation

¹ Die Kläranlagekommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Die Kläranlagekommission kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben einen Ausschuss einberufen.

³ Er regelt die Aufgaben, Finanzkompetenzen und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

¹ Die Kläranlagekommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich (per E-Mail) anzuzeigen.

³ Die Kläranlagekommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

⁴ Über Anträge kann in Ausnahmefällen auf dem Zirkularweg entschieden werden, wenn die Geschäftsbehandlung in einer Sitzung nicht möglich ist.

Art. 24 Beschlussfassung

¹ Die Kläranlagekommission ist beschlussfähig, wenn beide Verbandsgemeinden vertreten sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 25 Aktuariat, Rechnungsführung, Betriebsleitung

¹ Das Aktuariat wird durch eine oder einen von der Kläranlagekommission bezeichneten Funktionärin oder Funktionär einer Verbandsgemeinde besorgt.

² Die Führung der Verbandsrechnung obliegt der oder dem von der Kläranlagekommission bezeichneten Rechnungsführerin oder Rechnungsführer einer Verbandsgemeinde.

³ Der Betrieb und Unterhalt der Kläranlage obliegt einem von der Kläranlagekommission angestellten Betriebsleiter (= Klärwerkfachmann). Der Betriebsleiter sowie allfällige Fachleute haben, soweit sie zu den Sitzungen der Kläranlagekommission beigezogen werden, beratende Stimmen.

⁴ Die Aktuarin bzw. der Aktuar und die Rechnungsführerin bzw. der Rechnungsführer sind Funktionäre der Gemeinden; sie vertreten sich gegenseitig.

e) Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 26 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindung

- ¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Verbandes ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Reihenfolge.
- ² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission des Verbandes legen ihre Interessenbindungen offen. Es gelten hierfür die Bestimmungen gemäss Artikel 19 dieser Statuten.

Art. 27 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes, insbesondere Anträge betreffend Budget, Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.
- ³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 28 Beschlussfassung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 29 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

- ¹ Mit den Anträgen legt die Kläranlagekommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.
- ² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 30 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

f) Prüfstelle

Art. 31 Aufgaben der Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet dem Vorstandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 32 Einsetzung der Prüfstelle

Die Kläranlagekommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

III. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 33 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Buchs. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Kläranlagekommission.

Art. 34 Betriebsleiter und Fachkräfte

Der Betriebsleiter und allfällige Fachkräfte erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe des von der Kläranlagekommission aufgestellten Pflichtenhefts. Im Übrigen sind sie hinsichtlich ihrer dienstlichen Verrichtungen direkt dem Kommissionspräsidenten oder einem anderen von der Kommission mit der Betriebsaufsicht betrauten Organ unterstellt.

Art. 35 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

IV. Betrieb der Anlagen

Art. 36 Betrieb und Unterhalt

Der Verband hat die Kläranlage so zu betreiben und zu unterhalten, dass das zugeleitete Abwasser den technischen Möglichkeiten und den Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechend gereinigt wird.

Art. 37 Erweiterung

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, der Kläranlage - im Rahmen dieser Statuten - das gesamte verschmutzte Abwasser aus ihren Kanalnetzen zuzuleiten. Notwendige Erweiterungen der Kläranlage sind von den Verbandsorganen rechtzeitig an die Hand zu nehmen.

Art. 38 Abwasser

¹ Der Kläranlage dürfen keine Abwässer zugeleitet werden, welche die Anlage schädigen oder gefährden, ihren Betrieb erschweren oder beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen. Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden sind die von der Baudirektion genehmigten Verordnungen über Abwasseranlagen (Siedlungsentwässerungsverordnungen) der Gemeinden sowie die Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998.

² Bewilligungen für den Neuanschluss industrieller oder gewerblicher Abwässer dürfen von den Gemeindebehörden nur mit Ermächtigung oder unter dem Vorbehalt der Genehmigung seitens der Kläranlagekommission erteilt werden. Die Kläranlagekommission kann ihre Zustimmung von der Erfüllung sichernder Bedingungen abhängig machen.

Art. 39 Bewilligung Abwasser

Jede Gemeinde bewilligt gemäss den Vorschriften ihrer vom Regierungsrat genehmigten Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) die Anschlüsse privater Abwasserleitungen an ihre Abschnitte der Hauptsammelkanäle; die Aufgabe der Grundeigentümer fallen ihr zu. Für Anschlüsse gewerblicher und industrieller Abwässer bleiben die Bestimmungen von Artikel 38 vorbehalten. Ausserhalb von genehmigten Bauzonen darf nur nach Massgabe des Gewässerschutzgesetzes (§§ 17 - 20) angeschlossen werden.

V. Verbandshaushalt

Art. 40 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Kläranlagekommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 41 Finanzierung der Betriebskosten

Die Kosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden wie folgt getragen:

Die Kosten für die ARA werden nach dem Verursacherprinzip auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Die Grundzüge der Kostenteilung beruhen auf dem jeweils aktuellen "Gebührensistem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen" des VSA und dem von den Stimmberechtigten genehmigten Bericht "Betriebskostenverteiler" des Kläranlageverbandes Buchs-Dällikon. Dabei werden 50 % der Betriebskosten über die erhobenen Einwohnerwerte abgegolten und 50 % über die gemessenen Abwasserfrachten der Gemeinden. Die Erhebung der Einwohnerwerte erfolgt periodisch rückwirkend per Ende des entsprechenden Jahres, die Abwasserfrachten werden jährlich rückwirkend neu aus den Durchflussmessungen berechnet. Für die Kostenverteilung kommt das gleitende Drei-Jahrs-Mittel zur Anwendung. Bei erheblichen Frachtveränderungen im Einzugsgebiet kann eine Verbandsgemeinde auch während der Bewertungsperiode eine Neuerhebung verlangen.

Für Einleiter mit erhöhter Schmutzstoff-Fracht sind diese separat zu ermitteln und die anfallenden Mehrkosten durch die betroffene Verbandsgemeinde direkt den Verursachern zu belasten.

Die zur Messung der Schmutzstoff-Fracht und der Abwassermengen notwendigen Einrichtungen und Messstellen sind vom Verband einzurichten und zu unterhalten.

Art. 42 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

² Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³ Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren (Artikel 41).

Art. 43 Gewinn

Der Gewinn des Zweckverbands verbleibt im Zweckverbandshaushalt und wird für künftige Investitionen genutzt.

Art. 44 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

- ¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands je zu 50 % beteiligt.
- ² Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch den Beitritt von Gemeinden.
- ³ Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 45 Haftung

- ¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.
- ² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

VI. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 46 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 47 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

- ¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.
- ² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstandsvorstands oder von anderen Angestellten kann bei der Kläranlagekommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Kläranlagekommission kann Rekurs erhoben werden.
- ³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

VII. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 48 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung der Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende möglich. Der Vorstand kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden gemäss Artikel 41.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Einführung eigener Haushalt

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 50 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Art. 51 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2009 (RRB Nr. 288 vom 3. März 2010) aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 23. September 2018

Der Präsident des Kläranlageverbandes Buchs-Dällikon:

Thomas Vacchelli

Die Aktuarin des Kläranlageverbandes Buchs-Dällikon:

Melanie Müller

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 50 vom 30. Januar 2019

Kläranlageverband Buchs-Dällikon

Anhang 1 zu den Zweckverbandsstatuten Finanzkompetenzen der Organe des Zweckverbands

	Stimmberechtigte Verbandsgemeinden	Gemeinderäte Verbandsgemeinden	Kläranlageverband
Beschlussfassung über neue einmalige, im Budget enthaltene, Ausgaben für einen bestimmten Zweck (in Franken):	> 2'000'000	200'000 bis 2'000'000	bis 200'000
Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende, im Budget enthaltene, Ausgaben für einen bestimmten Zweck (in Franken):	> 100'000	20'000 bis 100'000	bis 20'000
Beschlussfassung über neue einmalige, im Budget nicht enthaltene, Ausgaben (in Franken):	> 2'000'000	100'000 bis 2'000'000	bis 100'000 (bis insgesamt 200'000)
Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende, im Budget nicht enthaltene, Ausgaben für einen bestimmten Zweck (in Franken):	> 100'000	10'000 bis 100'000	bis 10'000 (bis insgesamt 20'000)

Kläranlageverband Buchs-Dällikon

Anhang 2 zu den Zweckverbandsstatuten Kostenverteilermodell

